



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 18 / 2021

Seite 1033 – Seite 1044

Ausgabedatum: 19.08.2021

INHALT

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Heidelberg vom 15. Februar 2019 und zur Gründung einer Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität S. 1033

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Heidelberg vom 15. Februar 2019 und zur Gründung einer Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 4. Mai 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Heidelberg vom 15. Februar 2019 (MBI. des Rektors Nr. 3/2019 S. 85) und zur Gründung einer Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität beschlossen. Der Universitätsrat hat am 28. April 2021 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 10 LHG zum Entwurf dieser Satzung Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 16. August 2021 – Az. 41-7323.1-102/18/1- zu Artikel 1 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

1. § 4 Mitglieder und Angehörige der Universität

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

Sätze 4 -6 werden Sätze 3-5.

b) Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Angehörige der Universität sind darüber hinaus zugelassene oder angenommene Habilitandinnen und Habilitanden sowie Studierende, die für einen begrenzten Zeitraum an der Universität studieren, insbesondere Studierende gemäß § 60 Abs. 1a LHG (Europastudierende).“

2. § 10 Zusammensetzung des Senats/Amtszeit der Mitglieder

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) werden
 - unter dem ersten Spiegelstrich die Zahl 20 durch die Zahl 21,
 - unter dem zweiten Spiegelstrich die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d) wird hinter dem Wort „Astronomie“ ein Komma gesetzt und angefügt: „Fakultät für Ingenieurwissenschaften.“
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte:
„Aus jeder Gruppe“ ersetzt durch die Worte:
„In den Gruppen a) bis c)“
- d) In Absatz 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
„In der Gruppe d) wählen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in je 2 Fakultäten aus dem Kreis ihrer Statusgruppe je 2 Vertreterinnen oder Vertreter in den Senat; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den verbleibenden Fakultäten wählen aus dem Kreis ihrer Statusgruppe je eine Vertreterin oder einen Vertreter.“
- e) Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

3. § 14 Fakultäten

§ 14 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „Fakultät für Biowissenschaften“ wird angefügt:
„Fakultät für Ingenieurwissenschaften“

4. § 20 Gleichstellungsbeauftragte der Universität/Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Fakultätsgremien“ eingefügt:

„Berufungs- und anderen fakultätsbezogenen Auswahlkommissionen“

Das Wort: „Stellvertreterin“ wird ersetzt durch das Wort „Stellvertretung“.

In Abs. 1 Satz 3 wird in beiden Halbsätzen jeweils das Wort „Stellvertreterin“ ersetzt durch das Wort „Stellvertretung“.

5. § 21 Beratende Gleichstellungskommission

§ 21 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die gemäß § 4 Abs. 4 LHG durch den Senat einzusetzende Gleichstellungskommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.“

Es wird folgender Absatz 2 ergänzt:

„Die Gleichstellungskommission hat mindestens 3 Mitglieder. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität legt dem Senat für die Mitgliederanzahl und die Zusammensetzung der Kommission einen Vorschlag vor. In den Sitzungen der Kommission führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz. Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder auf Vorschlag der Vorsitzenden eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.“

6. § 27 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 27 wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.“

7. § 27 a Seniorprofessuren (neu)

Hinter § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a Seniorprofessuren

(1) Das Rektorat kann entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren befristet auf die Dauer ihrer anschließenden Tätigkeit an der Universität die Bezeichnung „Seniorprofessor“ oder „Seniorprofessorin“ als akademische Würde verleihen. Dies kann auch auf Antrag einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität geschehen.

(2) Das Rektorat kann herausragenden Professorinnen und Professoren, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand eine Seniorprofessur auf Lebenszeit verleihen. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren auf Lebenszeit führen die akademische Würde einer Seniorprofessorin *distincta* oder eines Seniorprofessors *distinctus*.

(3) Der Status als entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor oder als Professorin oder Professor im Ruhestand bleibt unberührt.“

8. § 31 Ehrenpromotionen

§ 31 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder herausragende Verdienste um die Wissenschaft kann eine Fakultät oder Gesamtfakultät (§ 19) den Doktorgrad *honoris causa* verleihen.“

9. § 36 Funktionsbezeichnungen

§ 36 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Alle Mitglieder der Universität haben das Recht, eine diskriminierungsfreie Funktionsbezeichnung im Rahmen der hochschulrechtlichen und beamtenrechtlichen Regelungen zu wählen.“

10. § 38 Inkrafttreten

§ 38 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Diese Fassung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die §§ 10 und 14; diese treten in ihrer geänderten Fassung am 1. Oktober 2021 in Kraft. Der Rektor wird ermächtigt, die Grundordnung in der ab diesem Tag geltenden Fassung neu bekannt zu machen.“

Satz 2 wird gestrichen.

11. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Hinter „§ 27 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren“ wird eingefügt:

„§ 27 a Seniorprofessuren“

Artikel 2

Gründungs- und Übergangsvorschriften zur Gründung einer Fakultät für Ingenieurwissenschaften § 1

Die Universität gründet zum 1. Oktober 2021 eine Fakultät für Ingenieurwissenschaften. In der Gründungsphase richtet sich die Organisation dieser Fakultät nach den nachfolgenden Gründungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 2 Gründungsorgane der Fakultät

Die Organe der Fakultät während der Gründungsphase sind

- das Gründungsdekanat (§ 3),
- die Gründungskommission (§ 4).

§ 3 Gründungsdekanat / Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

(1) Das Gründungsdekanat wird durch das Rektorat bestellt. Es besteht aus einer Gründungsdekanin oder einem Gründungdekan, einer Gründungsprodekanin oder einem Gründungsprodekan (zugleich als Stellvertretung für die Gründungsdekanin oder den Gründungdekan), sowie einer Gründungsstudiendekanin oder einem Gründungsstudiendekan. Dem Gründungsdekanat obliegt während der Gründungsphase der Aufbau der Fakultät; die Mitglieder nehmen dabei ihre Aufgaben entsprechend §§ 23 f LHG wahr. Die Gründungsdekanin oder der Gründungdekan nimmt beratend an den Sitzungen des Senats teil, sofern sie oder er nicht als stimmberechtigtes Mitglied in diesen gewählt wurde. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dekanatsmitglieds wird ein neues Mitglied entsprechend Satz 1 bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität bestellt für den Zeitraum der Gründungsphase eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese.

§ 4 Gründungskommission

(1) Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates entsprechend § 25 LHG wahr. Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan führt den Vorsitz.

(2) Die Gründungskommission besteht aus

- den Mitgliedern des Gründungsdekanats,
- allen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät,
- 6 Studierenden gemäß § 5 Nr. 3 Grundordnung,
- bis zu 3 Studierenden gemäß § 5 Nr. 4 Grundordnung,
- 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Administration und Technik.

Die Mitglieder der Gründungskommission werden durch das Rektorat im Einvernehmen mit der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan bestellt. Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann Vorschläge hierzu unterbreiten.

(3) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan beruft unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Regelungen eine konstituierende Sitzung der Gründungskommission ein.

§ 5 Abschluss der Gründungsphase

Im Rahmen der allgemeinen Gremienwahlen im Sommersemester 2022 wird für diese Fakultät ein Fakultätsrat gewählt, dessen Amtszeit am 1. Oktober 2022 beginnt. Die Amtszeiten des Gründungsdekanats und der Gründungskommission enden zu diesem Zeitpunkt. Die Gründungskommission beschließt zuvor darüber, ob der Fakultätsrat als Großer Fakultätsrat gemäß § 16 Abs. 3 Grundordnung eingerichtet wird und trifft in diesem Fall die Festlegungen gemäß § 16 Abs. 3 Ziffer 2 Grundordnung.

Die vormalige Gründungsdekanin oder der vormalige Gründungsdekan lädt unverzüglich nach Beginn der Amtszeit des Fakultätsrats eine Sitzung ein und führt in dieser den Vorsitz. Der Fakultätsrat wählt in dieser Sitzung

- eine Dekanin oder einen Dekan, eine Prodekanin oder einen Prodekan sowie eine Studiendekanin oder einen Studiendekan,
- aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Senat,
- eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese gemäß § 22 Abs. 1 Grundordnung.

§ 6 Wahl der weiteren Mitglieder im Senat

Die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) Grundordnung vorgesehenen zusätzlichen Mitglieder des Senats in den Statusgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden wie folgt gewählt:

1. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrer in der Gründungskommission wählen im Rahmen der konstituierenden Sitzung für den Zeitraum der Gründungsphase eine Vertreterin oder einen Vertreter ihrer Statusgruppe in den Senat. Deren oder dessen Amtszeit endet mit der Gründungsphase. Für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende der regulären Amtszeit des Senats am 30.09.2023 wählt dann der Fakultätsrat eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser Statusgruppe im Senat. Die Wiederwahl der oder des bisherigen Senatsmitglieds ist möglich.
2. Auf den durch die Statusgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu besetzenden weiteren Platz rückt bis zum regulären Ende der Amtszeit des Senats am 30.09.2023 die Person, die den im Rahmen der Gremienwahlen 2019 in dieser Statusgruppe gewählten Kandidatinnen und Kandidaten nach Anzahl der erzielten Stimmen nachfolgt.”

1044

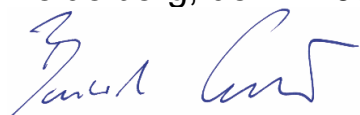
Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2021
19.08.2021

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 17.08.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernhard Eitel', written in a cursive style.

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de